



# Steuermodell: Kostendeckelung bei Leasing gekippt

**D**as Leasing von betrieblichen Fahrzeugen ist bei Ärzten sehr beliebt, weil man aufgrund der kurzen Leasingzeit fast immer mit einem Neufahrzeug unterwegs ist und sich bei Problemen meist unbürokratisch an die Leasinggesellschaft wenden kann, die dann alles für einen organisiert. Ertragsteuerlich sind die Leasingraten als Betriebsausgaben abzugsfähig. Beim Arzt, der seinen Gewinn durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermittelt, ist die Leasingsonderzahlung bereits zum Zeitpunkt der Zahlung in voller Höhe gewinnmindernd als Betriebsausgabe anzusetzen (sogenanntes Zufluss-/Abflussprinzip). Auf der anderen Seite kann eine vereinbarte Schlussrate ebenfalls erst steuerlich geltend gemacht werden, wenn diese gezahlt wird. Eine Rückstellung könnte der Arzt nur bei der Bilanzierung geltend machen.

Ob Kauf oder Leasing, wenn der Arzt ein Praxisfahrzeug auch privat nutzt, darf diese Privatnutzung den steuerlichen Gewinn nicht mindern. Da für ein Fahrzeug, das dem Praxisvermögen zugeordnet wurde, alle Kosten steuerlich als Betriebsausgaben erfasst werden, muss der Gewinn entsprechend korrigiert werden. Diese Korrektur erfolgt durch ein ordnungsgemäß zu führendes Fahrtenbuch oder durch Kostenschätzung (betriebliche Nutzung bis maximal 50 Prozent) bzw. die 1-Prozent-Methode (mehr als 50 Prozent betriebliche Nutzung).

## ZIEL: STEUER AUF PRIVATNUTZUNG SOLL BEGRENZT WERDEN

Um zu vermeiden, dass die Gewinnerhöhung die eigentlichen Kosten übersteigt und damit überkompensiert, wird diese auf die tatsächlichen Kosten begrenzt (sogenannte Kostendeckelung). In diesem Fall wirkt sich das Fahrzeug steuerlich faktisch nicht aus.

Insbesondere bei Leasingfahrzeugen wurde die Kostendeckelung in der Vergangenheit gern genutzt, um die Steuer auf die Privatnutzung zu begrenzen. Dazu wurde der Leasingvertrag idealerweise zum Jahresende abgeschlossen und die Leasingsonderzahlung

an die Leasinggesellschaft noch im alten Jahr gezahlt. Durch eine möglichst hohe Sonderzahlung zum Jahresende und entsprechend geringere laufende monatliche Leasingraten konnte die Kostenbelastung in den folgenden Jahren relativ geringgehalten werden.

**Der Vorteil:** Die Leasingsonderzahlung konnte im Erstjahr voll als Betriebsausgabe geltend gemacht werden, ohne dass hierfür eine signifikante Gewinnerhöhung durch die Privatnutzung anzusetzen war.

**Der Nachteil:** Durch die geringen laufenden Leasingraten in den Folgejahren wurde die Kostendeckelung wesentlich öfter ausgelöst. In solchen Jahren konnten die angefallenen Fahrzeugkosten steuerlich faktisch nicht geltend gemacht werden. Dennoch konnte der Effekt der hohen, voll abzugsfähigen Leasingsonderzahlung insgesamt vorteilhaft sein.

## Beispiel

Für ein Fahrzeug mit einem Bruttolistenpreis von 30.000 Euro wird am Jahresende eine Leasingsonderzahlung von 15.000 Euro gezahlt. Dafür sinkt die monatliche Leasingrate auf ca. 10 Euro (pro Jahr 120 Euro, bei 48 Monaten Laufzeit also nur 480 Euro) bei einem Rücknahmewert von ca. 15.000 Euro. Wird das Fahrzeug erst am 31. Dezember übernommen, kann eine Privatnutzung praktisch entfallen. Aufgrund der geringen Leasingraten ist die in den vier Folgejahren anzusetzende Privatnutzung relativ überschaubar. Im Ergebnis wirkt sich das Fahrzeug in diesen Jahren steuerlich nicht wirklich aus. Die Leasingsonderzahlung in Höhe von 15.000 Euro ist jedoch voll als Betriebsausgabe abzugsfähig. Somit kann das Fahrzeug im Jahr des Vertragsabschlusses zumindest zur Hälfte steuerlich geltend gemacht werden – auch wenn dieses beruflich nur geringfügig (mindestens aber zu zehn Prozent) genutzt wird.



Die Finanzverwaltung hat jedoch die Finanzämter angewiesen, die Leasingsonderzahlung für Zwecke der Kostendeckelung künftig abweichend vom Zufluss-/Abflussprinzip anzusetzen und wirtschaftlich gleichmäßig über die Dauer des Leasingvertrages zu verteilen. Angewandt auf unser Beispiel hätte die Leasingsonderzahlung danach zwar weiterhin im Zahlungsjahr als Betriebsausgabe angesetzt werden können. Für Zwecke der Kostendeckelung kämen jedoch zu den laufenden Leasingraten von 120 Euro pro Jahr noch ca. 3.750 Euro Leasingsonderzahlung hinzu (15.000 Euro  $\cdot$  4 Jahre), so dass die anzusetzende Privatnutzung im Zweifel in jedem der vier Folgejahre größer wäre, als die tatsächlichen Kosten in diesem Jahr.

Aufgrund dieser neuen Sichtweise kann man dieses Modell eigentlich nicht mehr empfehlen, da es unweigerlich zu Streitigkeiten mit dem Finanzamt kommen dürfte. Wer jedoch bereits ein solches Leasingmodell nutzt, sollte mit seinem steuerlichen Berater das weitere Vorgehen besprechen.



Steuerberaterin  
**Dr. Stefanie Sewekow**  
ETL ADVITAX  
Bernau

steuerexperten@etl.de